Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung Carlsruhe, 1809

XIV. a) Durch den Tod

urn:nbn:de:bsz:31-334608

vorausgegangene Abrede der Betheiligten biefe Er= lofchung nicht aufheben.

XII.

Umt und Umts Gehalt.

Die Umtöführung des Dieners und der Umts: Gehalt sind von dem Ermessen des Dienstherrn abhängig, und unterliegen jedesmal mit dem Einztritt einer richterlichen Untersuchung zugleich der Suspension. Der Gehalt des Standes wird wähzrend jeder Untersuchung belassen.

XIII.

Auflösung des Dienst Verbands.

Der Dienst Berband wird aufgeloßt,

- a) burch bes Dieners Tob,
- b) burch Nieberlegung bes Dienfis,
- c) durch zur Ruhesezung bes Dieners,
- d) burch beffen Entlaffung,
- e) burch Entjezung.

XIV.

a) Durch den Tod.

Der Tob des Dieners hebt bie mit ber Dienst Berrichtung nicht nothwendig verbundenen Ehrenrechte so wenig, wie deffen etwa gefreiten

thes

ur all weisen

ttune

womit

Wi

HHE

twas

ruf

Des

lf:

tie

men

riger

lang

hat,

n in e ihn

den.

ngs:

eme

Gerichtsstand auf, in weit dieser auf die Familie fortzugeben geeignet ist.

Den BesoldungsFortlauf hebt ber Tod mit bem Sterbetag nur dann auf, wenn ber Diener weder Witwe noch Kinder hinterläßt; im entgegengesezten Falle dauert der Besoldungsbezug für die Familie dergestalt fort, daß das laufende BesoldungsDuartal noch bezahlt wird.

XV.

b) Durch Dienstniederlegung.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Angebung der Grunde seinen Dienst nieder= Legen; nur muß es ein halbes Jahr vor dem Dienstlustritt geschehen, um indessen für Besorzgung des Dienstes gehörige Vorsehung treffen zu können. Auch darf er in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Ruckstand weder an anverztrautem Staatsgute noch an übertragener Hauptsarbeit, welche er in dieser Zeit hatte beendigen können, besinden.

XVI.

Durch gur Rubefeguna.

Der Diener kann gegen feinen Billen nur aus folgenden Grunden gur Ruhe gefegt werben: